



**Antrag an die
Einwohnergemeindeversammlung
vom 21. November 2019**

**Neuregelung Gemeinderecht
Genehmigung Verordnung über das Verfahren
in den Behörden (BVV)**

Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV) (vom 21. November 2019)

Die Einwohnergemeindeversammlung Flüelen,

gestützt auf Artikel 18 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE**

Artikel 1 Gegenstand

¹Diese Verordnung regelt das Verfahren in den Behörden.

²Sie vollzieht Artikel 18 GEG.

Artikel 2 Geltungsbereich und Begriffe

¹Diese Verordnung gilt für alle Behörden der Gemeinde Flüelen.

²Welche Gremien als «Behörde» im Sinne dieser Verordnung gelten, bestimmt sich nach dem GEG³.

³Wo diese Verordnung Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

2. Kapitel: **ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV, dem GEG und der Gemeindeordnung.

Artikel 4 Aufgabendelegation

Im Rahmen des GEG und der Gemeindeordnung können Behörden bestimmte Aufgaben einem Behördenausschuss, einem einzelnen Behördenmitglied oder einem Verwaltungsangestellten delegieren.

2. Abschnitt: **Präsidium**

Artikel 5 Vorsorgliche Massnahmen

¹Um einen Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen zu sichern, kann das Präsidium vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die Behörde zuständig ist und ein zeitlich dringender Fall vorliegt.

¹ GEG, RB 1.1111

² KV, RB 1.1101

³ Art. 16 GEG

²Die Behörde ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren.

Artikel 6 Präsidialentscheid

¹Kann aus wichtigen Gründen weder eine Sitzung der Behörde rechtzeitig einberufen noch das Zirkularverfahren rechtzeitig durchgeführt werden, entscheidet das Präsidium.

²Der Beschluss des Präsidiums ist der Behörde nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten und als Beschluss ins Protokoll aufzunehmen.

Artikel 7 Stellvertretung

Wenn das Präsidium verhindert ist, übernimmt das Vizepräsidium dessen Aufgaben. Ist auch dieses verhindert, erfolgt die Vertretung nach der von der Behörde zu Beginn der Amtsdauer festgelegten Reihenfolge.

Artikel 8 Unterzeichnung

¹Das Präsidium unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär die Schriftstücke, die von der Behörde ausgehen.

²Die Behörde kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall mit Beschluss oder generell mit einem Reglement einzelnen Mitgliedern oder dem Sekretär delegieren.

3. Kapitel: **VERFAHRENSORDNUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

¹Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

²Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

Artikel 10 Beschlussfassung

¹Ein Beschluss ist gültig gefasst, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

²Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, zu stimmen und zu wählen.

³Der Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Bei Abstimmungen gibt er den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

⁴Die gefassten Beschlüsse sind für das ganze Kollegium verbindlich.

Artikel 11 Teilnahmepflicht

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Präsidium oder dem Sekretär vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Artikel 12 Vorsitz

Der Präsident der Behörde leitet die Verhandlungen.

Artikel 13 Weitere Teilnehmer

¹Der Sekretär nimmt an den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme teil.

²Die Behörde kann Angestellte der Gemeinde und Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen, zur Sitzung beiziehen, wenn besondere Gründe das rechtfertigen.

2. Abschnitt: **Ablauf der Sitzung**

Artikel 14 Einberufung und Sitzungsrhythmus

¹Das Präsidium beruft die ordentlichen Sitzungen der Behörde ein. Ausserordentliche Sitzungen kann er in dringenden Fällen einberufen oder wenn die Geschäftslast das erfordert. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder das verlangen.

²Die Sitzung wird in der Regel schriftlich einberufen. Mit der Einladung sind die Geschäfte und die Anträge zu erwähnen, die behandelt werden sollen. Zudem ist darauf hinzuweisen, wenn die Unterlagen zur Einsicht aufliegen.

³Die Behörde beschliesst zu Beginn der Amtsperiode, in welchem Zeitabstand er seine ordentlichen Sitzungen abhält.

Artikel 15 Unterlagen

Sofern die Behörde nichts anderes beschliesst, gelten folgende Regeln:

- a) Die Geschäfte werden aufgrund schriftlicher Anträge des Präsidiums, des zuständigen Behördenmitglieds oder des Sekretariats beraten. Die Beratung und Beschlussfassung aufgrund ausschliesslich mündlicher Vorträge ist nur in ausserordentlichen Fällen gestattet.
- b) Die schriftlichen Anträge sind den Behördenmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.
- c) Bei umfangreichen Geschäften sind die Unterlagen und die Anträge vor der Sitzung zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 16 Reihenfolge der Behandlung

¹Die Geschäfte werden gemäss der Traktandenliste behandelt, sofern die Behörde nichts anderes beschliesst.

²Nicht traktandierte Geschäfte werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder dem zustimmen.

Artikel 17 Beratung

¹Das Behördenmitglied, das für die Vorbereitung des Geschäfts verantwortlich ist, erläutert das Geschäft. Ist kein Mitglied für die Vorbereitung bestimmt, berichtet das Präsidium oder der Sekretär darüber.

²Anschliessend eröffnet der Präsident die Diskussion. Das Wort wird so lange erteilt, bis sich niemand mehr meldet oder bis Schluss der Diskussion beantragt und beschlossen wird.

Artikel 18 Anträge
a) zur Sache

¹Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, zum Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen. Bei Wahlgeschäften kann jedes Mitglied Wahlvorschläge einbringen.

²Anträge zur Sache nach Absatz 1 und Wahlanträge werden regelmässig mündlich eingebracht.

Artikel 19 b) Ordnungsanträge

¹Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, jederzeit einen Ordnungsantrag zu stellen, über den sofort abzustimmen ist.

²Als Ordnungsanträge gelten:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge, auf einen Beschluss zurückzukommen;
- c) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen;
- d) Anträge, das beratene Geschäft zu verschieben;
- e) Anträge auf Schluss der Diskussion.

Artikel 20 Beschlüsse
a) Form

¹Die Behörden stimmen in der Regel offen ab. Sie stimmen geheim ab, wenn drei Mitglieder das verlangen.

²Das Gleiche gilt für Wahlen, die die Behörden zu treffen haben.

Artikel 21 b) Vorgehen

¹Ist die Diskussion abgeschlossen, lässt der Vorsitzende über das Geschäft abstimmen.

²Liegt kein Antrag vor, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen, kann der Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 22 c) Zirkularbeschluss

¹In zeitlich dringenden Fällen kann die Behörde Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

²Darüber ist an der nächsten Sitzung zu informieren und die Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll zu vermerken.

Artikel 23 d) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder das verlangen.

Artikel 24 Protokoll

¹Der Sekretär oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führt und unterzeichnet das Protokoll.

²Das Protokoll nennt mit Namen die abwesenden und die im Ausstand befindlichen Behördenmitglieder. Es enthält zudem alle Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen.

³Das Protokoll wird allen Behördenmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächstfolgenden Sitzung.

Artikel 25 Eröffnung der Beschlüsse

Beschlüsse der Behörden werden den Dritten sofort eröffnet, sofern die Behörde nichts anderes beschliesst.

4.Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 26 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

²Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung und die Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Flüelen

Der Präsident: Remo Baumann

Der Gemeindeschreiber: Rico Vanoli

INHALTSÜBERSICHT ZUR VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN IN DEN BEHÖRDEN (BVV)

1. Kapitel: GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE

- Artikel 1** Gegenstand
- Artikel 2** Geltungsbereich und Begriffe

2. Kapitel: ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 3** Hinweis auf das kantonale Recht
- Artikel 4** Aufgabendelegation

2. Abschnitt: Präsidium

- Artikel 5** Vorsorgliche Massnahmen
- Artikel 6** Präsidialentscheid
- Artikel 7** Stellvertretung
- Artikel 8** Unterzeichnung

3. Kapitel: VERFAHRENSORDNUNG

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 9** Beschlussfähigkeit
- Artikel 10** Beschlussfassung
- Artikel 11** Teilnahmepflicht
- Artikel 12** Vorsitz
- Artikel 13** Weitere Teilnehmer

2. Abschnitt: Ablauf der Sitzung

- Artikel 14** Einberufung und Sitzungsrhythmus
- Artikel 15** Unterlagen
- Artikel 16** Reihenfolge der Behandlung
- Artikel 17** Beratung
- Artikel 18** Anträge
 - a) zur Sache
- Artikel 19** b) Ordnungsanträge
- Artikel 20** Beschlüsse
 - a) Form
- Artikel 21** b) Vorgehen
- Artikel 22** c) Zirkularbeschluss
- Artikel 23** d) Rückkommen
- Artikel 24** Protokoll
- Artikel 25** Eröffnung der Beschlüsse

4. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 26** Inkrafttreten